

**Zeitschrift:** Schweizerische Bauzeitung  
**Herausgeber:** Verlags-AG der akademischen technischen Vereine  
**Band:** 7/8 (1886)  
**Heft:** 21

## **Wettbewerbe**

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 03.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

aufgebaute Behandlungsweise sowohl des Verputzes, auf den gemalt wird, als auch der Farben, die zum Malen benützt werden, indem beide mit chemisch aufeinander wirkenden Substanzen präparirt werden, so dass Farben und Verputz nach dem Behandeln mit einer chemischen Flüssigkeit eine steinharte Masse bilden. Da sämtliche zur Verwendung kommenden Bestandtheile nur mineralischer Art sind, also im Gegensatz zu Oel-, Tempera- und Caséinfarben keinerlei organische, also leicht veränderliche Substanzen enthalten, so erklärt sich hieraus die unbedingte Unveränderlichkeit der damit hergestellten Gemälde. — Um den Beweis der Unveränderlichkeit der in Mineralmalereitechnik hergestellten Wandgemälde selbst gegenüber der Einwirkung scharfer Flüssigkeiten, wie sie in der Atmosphäre nicht vorkommen darzuthun, wurde wie die „Technische Zeitschrift“ vom 5. Februar berichtet, in einer am 9. Januar 1886 in Kopenhagen abgehaltenen, sehr zahlreich von Architekten und Malern besuchten Versammlung ein nach dieser Methode hergestelltes Gemälde zuerst mit Aetzlauge, dann mit Säure und zuletzt gar mit Spiritus, der darauf angezündet wurde, übergossen, ohne dass hiedurch irgend welche Veränderung oder Beschädigung hervorgerufen wurde. — Die Mineralfarben eignen sich auch ganz vorzugsweise zur Bemalung von Leinwand, die mit einem mineralischen Grund überzogen wird, sowie zur Herstellung von Gobelinsgemälden, da die Farben matt sind, ausserordentlich fest haften und auch durch Wasser nicht entfernt werden können. In Stifform hergestellt, lassen sich mit diesen Farben fixirbare Pastellgemälde herstellen. Die Wetterbeständigkeit der Mineralfarben hat sich namentlich auch bei Verwendung als Anstrichfarbe sehr gut bewährt. — Da zu den grossen Vorzügen der Unveränderlichkeit und Witterungsbeständigkeit auch der einer äusserst angenehmen und leichten Maltechnik (die von Wasserfarben) kommt, so wird die Erfindung der Mineralmalerei, nachdem sie sich nun Bahn gebrochen und vielfach bewährt hat, sicher in den weitesten Kreisen der beteiligten Architekten, Maler und Bauherrn aufs Neue mit Freuden begrüsst werden. *H. V.*

**Technische Einheit im Eisenbahnwesen.** Die in Bern versammelt gewesene zweite internationale Konferenz hat Ende letzter Woche ihre Berathungen geschlossen. Folgendes waren die hauptsächlichsten Verhandlungsgegenstände: Constaturirung der Anträge letzter Konferenz, welche bereits die Zustimmung aller theilnehmenden Staaten erhalten hatten. Neue Verhandlungen über die von einzelnen Staaten noch vorbehaltenen Punkte. Einheitliche Vorschriften für den Zollverschluss der Güterwagen. Verhandlungen über einen einheitlichen Schlüssel für die im internationalen Verkehr gebrauchten Personenwagen. Allgemeines Maximal-Profil für Güter- und Personenwagen. Sämtliche Delegirte haben, selbstverständlich unter Ratificationsvorbehalt durch ihre betreffenden Staatsregierungen das bezügliche Uebereinkommen unterzeichnet. Dasselbe umfasst sechs Artikel. Der erste derselben enthält Bestimmungen über die Spurweite der Bahngeleise. Im zweiten Artikel ist eine Reihe von Vorschriften betreffend das Rollmaterial der Eisenbahnen aufgezählt; letzteres darf, wenn es diesen Bedingungen entspricht, aus Gründen seiner Bauart von dem internationalen Verkehr nicht ausgeschlossen werden. Diese Vorschriften betreffen u. A. den Radstand neu zu erbauender Güterwagen, die Breite der Radreifen, die Spurkränze, die Schalengussräder, die Puffer u. s. f. Alle Eisenbahnfahrzeuge sollen an jedem Kopfende mit einer oder zwei Sicherheitskuppelungsvorrichtungen versehen sein, um bei Brüchen der Hauptkuppelung die Trennung des Zuges zu verhüten. Die bis jetzt allgemein vorgeschriebenen Nothketten können mithin durch eine centrale Sicherheitskuppelung ersetzt werden. Immerhin sollen derartige Vorrichtungen die Verbindung mit Eisenbahnfahrzeugen, welche mit Nothketten versehen sind, gestatten. Jeder Personen- oder Güterwagen muss mit Tragfedern versehen sein. Die Bremskurbeln müssen so eingerichtet sein, dass sie beim Anziehen der Bremsen nach rechts (d. h. in gleicher Richtung wie die Zeiger einer Uhr) gedreht werden. — Jeder Wagen muss nachstehende Bezeichnungen tragen: 1) Die Eisenbahn zu welcher er gehört; 2) eine Ordnungsnummer; 3) die Tara oder das Eigengewicht des Fahrzeuges nach der letzten Gewichtsaufnahme, einschliesslich Räder und Achsen; 4) die Tragfähigkeit oder das Maximalladegewicht; Personenwagen sind von dieser Bestimmung ausgenommen; 5) den Radstand, wenn derselbe über 4500 mm beträgt; diese Bestimmung bezieht sich bloss auf neu zu erbauendes Material; 6) eine specielle Angabe, im Falle die Achsen radial verstellbar sind. Die Schlösser der dem internationalen Verkehr dienenden Personenwagen, insofern die Thüren dieser Wagen überhaupt mittelst eines Schlüssels verschliessbar sind, sollen entweder dem einen oder dem andern der beiden aufgestellten Schlüsseltypen entsprechen. Die Schlussartikel 3 bis 6 bestimmen Nachfolgendes: Wenn eine Vervollständigung oder Aenderung der

vorstehenden Bestimmungen wünschenswerth erscheint, so ist jeder der beteiligten Staaten berechtigt, bei dem schweizerischen Bundesrathe eine neue Conferenz zu beantragen. Denjenigen Staaten, welche an der Conferenz nicht Theil genommen haben, ist der Zutritt zu dieser Vereinbarung gestattet. Der Beitritt ist der schweizerischen Regierung zu erklären, welche den übrigen Staaten davon Kenntniss gibt. Durch diese Erklärung tritt der Staat in die vereinbarten Rechte und Pflichten. Die vorstehenden Bestimmungen werden für die Staaten, welche sie genehmigen, drei Monate danach wirksam. Jedem Staat steht das Recht zu, von dieser Vereinbarung, unter Einhaltung einer sechsmonatlichen Kündigungsfrist, zurückzutreten. Die beteiligten Staaten werden vor dem 1. Januar 1887 dem schweizerischen Bundesrathe ihre Erklärung über die Genehmigung dieser Vereinbarung abgeben.

**Auszeichnungen an Techniker.** Die Königin von England hat dem Architekten der Pariser Oper, *Ch. Garnier*, die grosse goldene Medaille, und der Regent von Braunschweig: Prinz Albrecht von Preussen, unserem Collegen Ingenieur Roman *Abt* das Ritterkreuz des Ordens Heinrichs des Löwen verliehen.

**Neues Wasserwerk in Genf.** Der Abschluss der ersten Bauperiode für das in Bd. I No. 7 und 11 und Bd. III Nr. 10 unserer Zeitschrift beschriebene neue Wasserwerk zu Genf wurde am 17. und 18. d. M. in festlicher Weise gefeiert.

**Der Verein der Gasindustriellen in Oesterreich-Ungarn** hält am 4. und 5. Juni in Wien seine Generalversammlung.

## Concurrenzen.

**Landesausschuss-Gebäude in Strassburg i/E.** Das Ministerium für Elsass-Lothringen schreibt für die Erlangung von Plänen für ein Landesausschuss-Gebäude in Strassburg i/E. eine öffentliche Preisbewerbung aus, an welcher sich jedoch nur deutsche Architekten beteiligen können. Im Preisgericht sitzen: Die HH. Professoren von Leins in Stuttgart und Raschdorff in Berlin, ferner die Architekten Petiti und Salomon in Strassburg. Bausumme: 650 000 Mark. Preise: 4000, 2000 und 1000 Mark. — Programme können auf dem Bureau des Ministeriums, Abtheilung des Innern, Allerheiligengasse 7 in Strassburg bezogen werden.

**Museum der schönen Künste in Genf.** Wir machen auf die im Annoncentheil dieser Nummer ausgeschriebene Ideenconcurrrenz für ein Museum der schönen Künste in Genf aufmerksam. Der Termin (1. Juli) ist allerdings etwas kurz um zur Betheiligung zu veranlassen. Näheres über diese Concurrrenz können wir erst mittheilen, wenn wir das schon längst verlangte, aber bis zur Stunde noch nicht erhaltene Programm gelesen haben.

**Verbesserung der Häfen an niedrigen und sandigen Küsten.** Die zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorstehender Frage von der belgischen Regierung im Jahre 1880 ausgeschriebene Preisbewerbung ist *endlich* dahin erledigt worden, dass der ausgesetzte Preis von 25 000 Fr. dem belgischen Ingenieur de Mey in Brügge zuerkannt wurde.

**Brunnen in Weissenfels.** Von der Stadtgemeinde Weissenfels (Reg.-Bez. Merseburg) ist ein Preisausschreiben zur Erlangung von Entwürfen für einen schönen Brunnen erlassen worden. Bausumme 16 000 Mark. Termin: 3. Juli a. c. Preise: 400 und 200 Mark. Programme versendet der Magistrat von Weissenfels.

Redaction: A. WALDNER  
32 Brandschenkestrasse (Selnau) Zürich.

## Vereinsnachrichten.

**Gesellschaft ehemaliger Studirender  
der eidgenössischen polytechnischen Schule zu Zürich.**

### XVII. Adressverzeichniss.

Die Mitglieder werden dringend ersucht, für den Text des Adressverzeichnisses, welches dieses Jahr Anfangs Juli vollständig erscheinen soll,

### Adressänderungen

und Zusätze beförderlich einsenden zu wollen. Der Termin, **nach** welchem Aenderungen im Texte nicht mehr berücksichtigt werden können, ist der **30. Mai**.

Im *zweiten Theile* des Adressverzeichnisses werden, wie bisher, die Adressen nach den Aufenthaltsorten zusammengestellt. **Blosse Adressänderungen** können bis zum **26. Juni** berücksichtigt werden.

### Die 18. Generalversammlung

wird in **Baden** stattfinden und zwar, laut Beschluss des engeren Ausschusses, Ratification durch den Gesamtausschuss vorbehalten,

**Sonntags den 27. Juni 1886.**